

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 5

Rubrik: Bibliographie

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dieser Antrag wurde mit großem Mehr abgelehnt.

II. Antrag der Sektion Zürich: Die schweiz. Offiziersgesellschaft wolle sich beim hohen eidg. Militärdepartement dafür verwenden:

a. daß das Militärverordnungsbuch den Offizieren aller Waffengattungen von dem Grade des Majors an gratis zugestellt werde;

b. daß dem Militärverordnungsbuch je am Schlusse des Jahres ein auf die einschlägigen Artikel der Militärorganisation verweisendes Inhaltsverzeichnis beigesfügt werde.

In der Diskussion wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß das Verordnungsbuch rechtzeitig erscheinen möchte und es wünschenswerth wäre, daß die Publikation der Schießresultate nicht erst nach einem oder zwei Jahren erfolge, da dann das Interesse abgeschwächt sei.

Dieser Antrag von Zürich wurde einstimmig angenommen.

III. Eine andere Anregung der Sektion Zürich lautete: Würde es nicht im Interesse der Truppen liegen, daß bisherige System der Beschaffung von Salz, Gemüse und Kochholz zu beseitigen und an Stelle desselben die Versorgung voll und ganz vom Bunde besorgen zu lassen?

Der Antrag wurde an die Sektionen gewiesen und das Zentralkomitee beauftragt, eine Kommission zur Begutachtung der Frage zu ernennen. Diese soll mit Berücksichtigung der eingegangenen Sektionsberichte in der nächsten Delegiertenversammlung (die noch im Laufe dieses Jahres und zwar im Herbst abgehalten werden möchte) Bericht erstatten. Die Frage noch in diesem Jahre zu erledigen schien nothwendig, da nächstes Jahr das neue Verwaltungsgesetz in Kraft treten dürfte.

IV. Antrag der Sektion Luzern: Der hohe Bundesrat ist einzuladen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit das in Aussicht genommene Bundesgesetz über Gründung einer eidgen. Winkelriedstiftung mit der im Jahre 1886 zu begehenden fünfhundertjährigen Feier der Sempacher Schlacht in Kraft trete.

Wurde einstimmig angenommen.

V. Eine Anregung der Sektion Zürich betreffend Abänderung der Organisation der Schießübungen lautete:

1. Die Erfüllung der Schießpflicht soll in den Jahren, in welchen die betreffenden Truppenkörper keinen Instruktionsdienst zu bestehen haben, kompagnieweise in mindestens dreitägigen Schießkursen stattfinden.

2. Der Schießunterricht steht unter der Leitung eines Instruktionsoffiziers oder eines von der Militärbörde bezeichneten höheren Truppenoffiziers.

3. Die Mannschaft erhält Sold und Vergütung.

4. Mit diesen Übungen ist die Gewehrkavallerie durch den Waffenkontrolleur der Division zu verbinden.

5. Nachdienstpflichtig sind Ausbleibende oder Solche, welche gewisse Minimalsleistungen nicht erfüllen.

6. Dispensiert sind nur diejenigen, welche im gleichen Jahre eine Rekrutenschule oder einen anderen Instruktionsdienst absolviert.

Wurde zur Begutachtung an die Sektionen gewiesen.

VI. Antrag der Sektion Luzern: Die Sektionen der schweiz. Offiziersgesellschaft mögen die Frage in Erwägung ziehen, ob es zweckmäßig wäre, den Wiederholungskursen der Infanterie kurze Kadrektüre vorausgehen zu lassen.

Wurde an die Sektionen gewiesen.

VII. Antrag der Sektion Aargau: Für die Organisation des Feldpostdienstes bei der Armee möchte eine bezügliche Vorschrift ausgearbeitet werden.

Auf die Eklärung, daß bereits eine bezügliche Instruktion auf dem eidg. Stabsbureau ausgearbeitet vorliege, wurde der Antrag zurückgezogen.

Um 1½ Uhr wurden die Verhandlungen geschlossen.

Alle Anerkennung verdienten die gründlichen und mit großem Fleiß ausgearbeiteten Referate des Herrn Oberst Windfuhrer.

Von mehreren Mitgliedern wurde besonders der Wunsch ausgesprochen, daß das Referat über die Schießübungen in der „Militär-Zeitung“ abgedruckt werden möchte.

Das gemeinschaftliche Mittagesessen fand im Hotel du Lac statt.

Herr Oberst Pfäffler toastete auf das Vaterland, Herr Oberstleutnant Wild auf das Zentralkomitee und erinnerte, daß die Stunde zum Aufbruch gekommen sei. — Die Offiziergesellschaft reisten meist um 4 Uhr ab, die Uebrigen zum größten Theil mit den letzten Eisenbahnzügen. Einige benützten vorher noch die Bahn auf den Gütsch, um diesem Ausichtspunkt einen kurzen Besuch abzustatten. Allerdings bot derselbe bei dem nebligen Wetter keine Fernsicht. Allgemein war der Wunsch, die nächste Delegiertenversammlung möchte bei günstigerer Jahreszeit (wo Luzern ungleich mehr bietet) abgehalten werden.

— Bundesstadt. (Reglement für Waffenkontroleure.) Der Bundesrat hat am 20. Januar eine neue Verordnung über den Dienst und die Obliegenheiten der Waffenkontrolleure der Divisionen erlassen.

— (Mundportions- und Fourage-Vergütung pro 1885.) Der Bundesrat hat, in Ausführung des Art. 149 des Verwaltungsgesetzes vom Jahr 1882, die Vergütung der Mundportionen an Militärs und Gemeinden für das Jahr 1885 auf 1 Fr. und diejenige der Fourage-Ration auf Fr. 1. 80 festgesetzt.

— (Ehrengabe an das Schützenfest.) An das im Jahre 1885 in Bern stattfindende eidg. Schützenfest bewilligte der Bundesrat 5000 Fr. als Ehrengabe, in der Voraussetzung, daß von diesem Betrage ein entsprechender Theil für das Sektions-Wettschießen verwendet werde.

— Zürich. (Die Anregung zur Errichtung einer Militär-Badeanstalt) ist im Kantonsrat durch Hrn. Dr. jur. Bücher gemacht worden. Dieselbe soll im Schanzengraben errichtet und möglich rasch erstellt werden. Herr Regierungsrath Walder erklärte sich damit einverstanden, allein die Platzierung der Anstalt bleibe gewisse Schwierigkeiten, welche noch nicht gehoben sind.

— St. Gallen. (Unterstützung des Reitvereins.) Die Regierung des Kantons St. Gallen bewilligt dem Reitverein der Stadt seit Jahren eine Unterstützung von je 400 Franken. Es ist dadurch jedem Offizier sehr erleichtert, sich im Reiten die nöthige Fertigkeit zu erwerben. Die Regierung knüpft an die Unterstützung keine andere Bedingung, als daß an dem Kurs sich keine Nichtmilitärs beteiligen und behält sich am Schlusse des Kurses vor, sich bei einer Vorstellung zu überzeugen, welche Resultate durch die Reitlehrer und Schüler erzielt worden sind. Dieses Jahr wird die Abhaltung eines Reitkurses im Toggenburg beabsichtigt; für diesen hat die Regierung ebenfalls eine Unterstützung von 350 Fr. bewilligt, dagegen für dieses Jahr den Beitrag für die städtische Offiziers-Reitgesellschaft ebenfalls auf 350 Franken festgesetzt.

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

9. Cours de Topographie en deux volumes in-32, de chacun 130 pages, par A. Laplaiche. — Prix 1 fr. 20 l’ouvrage complet, chez l’éditeur Henri Charles-Lauvazelle, 11, rue St.-André-des-Arts.
10. Cours de Topographie, par A. Laplaiche, professeur de la Société de topographie de France. 4e édition en deux volumes in-32, de chacun 140 pages, magnifiquement reliés à l’anglaise avec frontispice or, plus 250 dessins intercalés dans le texte.

Berichtigung.

In Nr. 3 der „Militär-Zeitung“ 1885, Seite 22, Zeile 29 von unten soll es heißen: Drall oder Windung, statt Drall und Windung.

In Nr. 4, Seite 30, Zeile 20 von unten soll es heißen auch statt auf.

In Nr. 4, Seite 32, Name 5 von oben Sharp statt Shay.

In Nr. 4, Seite 32, Name 16 und 33 von oben Trabue statt Trabue.